Ausgabe 21/2020 vom 26. Juni 2020

Umgang mit Urlaubsrückkehrern aus Risikogebieten

Update zur Anhebung der Hinzuverdienstgrenze für Rentner

Pflegemindestlohn steigt zum 1. Juli 2020

bpa Arbeitgeberverband fünf Jahre alt

Herzlichen Glückwunsch, lieber Rainer Brüderle!

In eigener Sache

Umgang mit Urlaubsrückkehrern aus Risikogebieten

Wurden zu Beginn der Pandemie viele Urlaubsreisen abgesagt, öffnen Länder inzwischen ihre Grenzen für Touristen. Arbeitnehmer wollen gerade jetzt in der Feriensaison ihre Urlaubsreisen auch ins Ausland antreten. Welche Rechte und Pflichten gelten für Arbeitnehmer, die ihren Urlaub außerhalb Deutschlands verbracht haben, nach ihrer Rückkehr?

Nach den Regelungen des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) für nach Deutschland Einreisende im Zusammenhang mit Corona sind Personen, die aus dem Ausland einreisen und sich innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, derzeit auf Grundlage landesrechtlicher Bestimmungen verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise für einen Zeitraum von 14 Tagen in häusliche Quarantäne zu begeben. Das Robert-Koch-Institut (RKI) weist hierzu internationale Risikogebiete aus, nach deren Besuch eine Pflicht zur Quarantäne bestehen kann.

Kehrt ein Arbeitnehmer aus dem Urlaub zurück, ist der Arbeitgeber berechtigt, den zurückkehrenden Arbeitnehmer zu fragen, ob dieser sich während des Urlaubs in einem Risikogebiet aufgehalten hat. Nur so kann der Arbeitgeber seiner Fürsorgepflicht nachkommen und bestehende Risiken einschätzen. Wird das Reiseland als Risikogebiet eingestuft, besteht dort eine erhöhte Ansteckungsgefahr unabhängig von der Dauer und dem Grund des Aufenthalts.

Ist die weitere Erbringung der Arbeitsleistung – auch unter organisatorischen Gesichtspunkten - nicht möglich, ist der Arbeitgeber berechtigt, den Arbeitnehmer freizustellen. Mit der Suspendierung der Arbeitsleistung entfällt der Lohnfortzahlungsanspruch.

Mangels behördlicher Anordnung besteht in

diesen Fällen kein Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 IfSG. Ob § 56 Abs. 1 IfSG analog angewendet werden kann, ist ungeklärt. In jedem Fall wären bei einer analogen Anwendung Aspekte des Mitverschuldens (§ 56 Abs. 1 Satz 3 IfSG) zu berücksichtigen. Denn begibt sich ein Arbeitnehmer zu touristischen Zwecken ins Ausland, ist von ihm zu erwarten, dass er sich in der aktuellen Krisensituation über die Folgen seiner Reise informiert.

Wir empfehlen folgendes Vorgehen:

Nehmen Sie Kontakt zu der jeweils zuständigen Behörde auf, um abzuklären, wie sie Fälle einer Quarantäne aufgrund der Rechtsverordnung des Bundeslandes beurteilt. Erteilt die Behörde die Auskunft, dass die Fälle der Urlaubsrückkehrer nicht unter § 56 IfSG fallen, sollten die Arbeitnehmer darauf hingewiesen werden, dass das Risiko besteht, für die Quarantänezeit nach Rückkehr keinerlei Ansprüche geltend machen zu können.

Um die Arbeitnehmer über die möglichen Rechtsfolgen bei einer Urlaubsreise zu informieren, bieten sich ein Aushang im Betrieb oder eine Bekanntmachung im Intranet an.

Nähere Einzelheiten und Hintergründe zu dem Thema finden Sie in der Anwendungshilfe der BDA hier.

bpa Arbeitgeberverband

Update zur Anhebung der Hinzuverdienstgrenze für Rentner

In unserem Newsticker 6/2020 informierten wir über die Anhebung der Hinzuverdienstgrenze für Rentner im Zuge des ersten Sozialschutz-Pakets in der Corona-Krise.

Dazu ein kurzes Update: Die Anhebung der Hinzuverdienstgrenze gilt auch für Rentner mit vorgezogenem Rentenbezug. Befristet bis zum 31. Dezember 2020 liegt die Hinzuverdienstgrenze bei 44.590 Euro pro Kalenderjahr (regulär: 6.300 Euro). Der Hinzuverdienstdeckel findet in dem Zeitraum ebenfalls keine Anwendung.

So können auch Rentner, die vor dem regulären Renteneintrittsalter eine vorgezogene Rente erhalten, bis zu 44.590 Euro in diesem Jahr zu ihrer Rente hinzuverdienen, ohne dass diese gekürzt wird. Ab 2021 gelten wieder die bisherigen Grenzen.

Die Regelung soll Personalengpässen entgegenwirken, die durch die Corona-Pandemie entstanden sind. Sie bietet insbesondere ehemaligen Pflegekräften eine attraktive Möglichkeit der vorübergehenden Rückkehr in ihren Beruf.

Pflegemindestlohn steigt zum 1. Juli

	Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein	Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
	Höhe Steigerung	Höhe Steigerung
ab 01.05.2020	11,35 € -	10,85 € -
ab 01.07.2020	11,60 € 2,20 %	11,20 € 3,23 %
ab 01.04.2021	11,80 € 1,72 %	11,50 € 2,68 %
ab 01.09.2021	12,00 € 1,69 %	12,00 € 4,35 %
ab 01.04.2022	12,55 € 4,58 %	12,55 € 4,58 %

2020

Zum 1. Juli 2020 steigt der Pflegemindestlohn in Westdeutschland und Berlin von 11,35 Euro auf 11,60 und in Ostdeutschland von 10,85 Euro auf 11,20 Euro.

Weitere Erhöhungen sind für den 1.4.2021, den 1.9.2021 und den 1.4.2022 geplant. Ab dem 1.9.2021 gilt ein gemeinsamer Pflegemindestlohn in Ost und West in Höhe von 12 Euro.

bpa Arbeitgeberverband fünf Jahre alt

Brüderle: „Wir verteidigen unternehmerische Freiheit, Markt und Wettbewerb in der Pflege“

Meurer: „Private Arbeitgeber sichern die Versorgung in der Pflege“

Am 23. Juni 2015 gründeten 200 Pflegeeinrichtungen den bpa Arbeitgeberverband e.V. mit dem Ziel, der privaten Pflege in tarif- und arbeitsrechtpolitischen Fragen mehr Gehör zu verschaffen. Mittlerweile sind über 4.300 Betriebe Mitglied im bpa Arbeitgeberverband, die über 190.000 Mitarbeiter beschäftigen. Diese Betriebe sind systemrelevant und sichern tagtäglich die Versorgung in der ambulanten und (teil-)stationären Pflege. Dazu gehören mittelständische und kleine Familienunternehmen genauso wie bundesweit tätige Trägergruppen. In den fünf Jahren hat sich der bpa Arbeitgeberverband zu einem wichtigen Player entwickelt. So wurde der Verband bereits zweimal in die Pflegekommission zur Bestimmung der Pflegemindestlöhne berufen und hat dort die unternehmerischen Interessen der privaten Anbieter vertreten. Seit 2015 ist der frühere Bundeswirtschaftsminister Rainer Brüderle Präsident und der bpa-Präsident Bernd Meurer stellvertretender Präsident.

„Wir treten konsequent für die Interessen der privaten Pflegeanbieter ein und verteidigen unternehmerische Freiheit, Markt und Wettbewerb in der Pflege. Die vergangenen Jahre haben leider verdeutlicht, dass Teile der Politik, nicht erkennen wollen, was private Unternehmerinnen und Unternehmer für die Altenpflege leisten und geleistet haben. Gerade in der Corona-Pandemie ist erneut klar geworden, wie wichtig private Anbieter mit ihrem Marktanteil von über 50 Prozent für die Pflege sind“, so der Präsident des bpa Arbeitgeberverbands Rainer Brüderle.

Der stellvertretende Präsident des bpa Arbeitgeberverbands Bernd Meurer betont: „Mit unseren Arbeitsvertragsrichtlinien haben wir Transparenz bei den seit Jahren überdurchschnittlich steigenden Pflegelöhnen geschaffen und in der Pflegekommission mit dafür gesorgt, dass wir tragfähige Arbeitsbedingungen für alle Pflegekräfte haben. Wir werden uns auch

weiterhin gegen staatliche Lohnregulierung und Gleichmacherei wehren. Wir werden die Politik daran erinnern, dass es gerade Private sind, die seit Jahrzehnten Milliarden Euro in den Pflegemarkt investiert haben und bei den richtigen Rahmenbedingungen bereit sind, dies auch in Zukunft zu tun. Für diese richtigen Rahmenbedingungen wird der bpa Arbeitgeberverband weiter eintreten, damit private Arbeitgeber auch zukünftig die Versorgung in der Pflege sicherstellen werden."

Herzlichen Glückwunsch, lieber Rainer Brüderle!

Wir gratulieren unserem Präsidenten Rainer Brüderle sehr herzlich zum 75. Geburtstag.

Er vertritt engagiert die Interessen der privaten Pflegeunternehmerinnen und -unternehmen. Als „Mister Mittelstand" kennt er deren Sorgen und tritt konsequent für unternehmerische Freiheit, Markt und Wettbewerb in der Pflege ein. Die Verteidigung der Werte der Sozialen Marktwirtschaft sind für ihn ein Herzensanliegen und deshalb ist er auch ein vehementer Streiter gegen diejenigen, die meinen, der Staat wäre der bessere Unternehmer.

Wir sind dankbar, dass er sich beim bpa Arbeitgeberverband mit seiner Erfahrung, seinem Wissen, seiner Expertise, aber auch seinem unbändigen Optimismus seit fünf Jahren als Präsident engagiert.

Im Namen des bpa-Gesamtvorstandes und des Vorstandes des bpa Arbeitgeberverbandes

Bernd Meurer
Präsident bpa e.V. / Stellvertretender Präsident bpa Arbeitgeberverband e.V.

Im Namen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Herbert Mauel, Bernd Tews
Geschäftsführer bpa e.V.
Dr. Sven Halldorn
Geschäftsführer bpa Arbeitgeberverband e.V.

In eigener Sache

Wir haben Ihnen in den vergangenen Wochen einen wöchentlichen Newsticker zur Verfügung gestellt, um Sie vor allem über die aktuellen Covid-19 Entwicklungen und deren arbeitsrechtliche Auswirkungen auf dem Laufenden zu halten. Wir hoffen sehr, dass Ihnen dieser Service ein wenig durch die Krise geholfen hat.

Jetzt scheint sich die Lage wieder etwas zu stabilisieren. Zudem stehen in einigen Bundesländern auch die Sommerferien bevor.

Deshalb würden wir Sie, wie von Ihnen gewohnt, zukünftig mit unserem Newsticker wieder anlassbezogen und nicht mehr wöchentlich versorgen. Daneben werden wir Ihnen auch

wieder die ausführlicheren Newsletter, die nicht nur tagesaktuelle Informationen enthalten, zur Verfügung stellen.

Wir möchten uns bei Ihnen für Ihr regelmäßiges Interesse und den regen Austausch in den vergangenen Wochen sehr herzlich bedanken und freuen uns, mit Ihnen in der gewohnten Art und Weise miteinander in Kontakt zu bleiben.

Kommen Sie weiter gut durch die Zeit.

Ihr
bpa Arbeitgeberverband

bpa Arbeitgeberverband e.V.
Friedrichstr. 147
10117 Berlin
presse@bpa-arbeitgeberverband.de

© 2020 bpa Arbeitgeberverband e.V.